

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-7004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1989 03 31
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/14-IA10/89

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wabl und
Freunde, Nr. 3263/J vom 13. Februar 1989
betreffend die Position der österreichischen
Bundesregierung zur jüngsten EG-Patentdirektive

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

3194 IAB
1989 -04- 04
zu 3263 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde, Nr. 3263/J betreffend die Position der österreichischen Bundesregierung zur jüngsten EG-Patentdirektive, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich auf einen am 13.1. 1.J. im Amtsblatt der EG publizierten Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über den Schutz biotechnologischer Erfindungen. Sie zielt nicht auf eine Änderung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) ab, sondern definiert lediglich die Begriffe "Mikroorganismus" und "im wesentlichen biologisches Verfahren", ohne das EPÜ zu verändern, das solche Verfahren sowie Pflanzensorten und Tierarten vom Patentschutz ausnimmt. In Österreich gibt es derzeit keine Pflanzenpatente und keine Tierpatente, jedoch Patente für Mikroorganismen. Ein Züchterschutz besteht aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes für Kulturpflanzen ausgenommen Bäume, Sträucher und Reben.

- 2 -

Für den Bereich des Forstwesens reichen die im Forstgesetz vorgesehenen Regelungen über Forstsaat- und Pflanzengut aus, sodaß kein Bedürfnis besteht, Forstpflanzen einem Patentrecht zu unterwerfen.

Zu Ihrer Anfrage darf schließlich bemerkt werden, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zwar für Angelegenheiten des Sortenschutzes führend zuständig ist, nicht aber für Angelegenheiten des Patentrechtes. Aussagen betreffend die Bundesregierung können nur durch den Herrn Bundeskanzler getroffen werden.

Zu Frage 1:

Nach dem oben Ausgeführten stellt der Vorschlag der EG keine Ausweitung des Patentschutzes auf höhere Lebensformen dar, sondern ist primär auf die industrielle Nutzung biotechnologischer und gentechnologischer Erfindungen ausgerichtet. Der patentrechtliche Schutz für gentechnologisch entwickeltes pflanzenzüchterisches Ausgangsmaterial wird im EG-Vorschlag ausschließlich im Hinblick auf Züchterrechte (Sortenschutz) behandelt, wobei der Pflanzenzüchter einen Teil seiner Lizenzeinnahmen aus Sortenschutzrechten an den Inhaber eines gentechnologischen Patents abzuführen hätte.

Biotechnologie und Gentechnik spielen in den verschiedensten Industriezweigen eine immer wichtigere Rolle, dem Schutz biotechnischer Erfindungen ist grundlegende Bedeutung für die industrielle Entwicklung beizumessen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die umfassende Studie "Biotechnologie in der Agrar- und Ernährungswissenschaft" (erschieden als Berichte über Landwirtschaft, 201. Sonderheft - Verlag Paul Parey 1989) hingewiesen. In dieser Studie wird auch für Österreich weitgehend gültig der Gesamtbetrieb der Biotechnologie und Gentechnologie dargestellt.

- 3 -

Die erforderlichen Investitionen für Forschung und Entwicklung sind insbesondere im Bereich der Gentechnik außerordentlich hoch und risikoreich und die Möglichkeit einer Absicherung solcher Investitionen kann nur durch einen angemessenen Rechtsschutz wirkungsvoll gewährleistet werden. Das primäre Anliegen des EG-Vorschlags ist eine EG-weite Vereinheitlichung des Rechtsschutzes.

Zu Frage 2:

Aus diesen Gründen sind Tierzüchter, Bauern und Konsumenten nicht direkt von den Vorschlägen der EG betroffen. Der Allgemeinheit werden durch die Förderung biotechnologischer und gentechnologischer Innovationen sowie generell biologischer Innovationen neue Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, und die Lizenzen für Patente werden eine Preiskomponente darstellen.

Zu Frage 3:

Es ist die Einführung eines Sortenschutzes und ein Beitritt zur UPOV, dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, vorgesehen. Ein Sortenschutzgesetz liegt im Entwurf vor. Nach diesem Entwurf soll dem Züchter einer geschützten Sorte das Recht vorbehalten sein, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte ausschließlich selbst gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben. Dieses Recht schließt die Erteilung von Lizenzen ein. Es liegt somit ein ausschließliches Nutzungsrecht vor, welches hinsichtlich seiner Wirkung dem Patent bei technischen Erfindungen gleichzusetzen ist und als "Pflanzenpatent" bezeichnet werden kann.

- 4 -

Zu den Fragen 4a und 4b:

Patente auf Pflanzensorten oder Tierarten wurden weder in Österreich noch über das Europäische Patentamt gewährt. Pflanzensorten können in Österreich derzeit nur durch die Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen geschützt werden; eine Weiterführung dieser Schutzrechte ist im Entwurf des Sortenschutzgesetzes vorgesehen.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann zu dieser Frage mangels Zuständigkeit keine Stellungnahme abgeben.

Zu Frage 6:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind keine Produkt- oder Verfahrenspatente im pflanzlichen oder tierischen Bereich bekannt.

Zu Frage 7:

Soweit das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beurteilt werden kann, würden gen- und biotechnologische Patente die Innovationstätigkeit und die Vielfalt der Produkte und Dienstleistungen fördern.

Zu Frage 8:

Die dargestellten Positionen stehen in keinerlei Gegensatz zur Unterstützung des International Undertaking for Plant Genetic Resources der FAO seitens Österreichs. Wie anlässlich der Zweiten Session der Kommission für Pflanzengenetische Ressourcen im März 1987 in Rom festgestellt wurde, bezieht sich der freie Austausch pflanzengenetischer Ressourcen auf Material, das in Genbanken gesammelt ist, unter Einschluß der

- 5 -

natürlichen Variabilität; er bezieht sich jedoch nicht auf aktuelle Neuentwicklungen von Zuchtmaterial, Pflanzensorten, Inzuchtlinien oder gentechnologische Neuentwicklungen, welche unter erheblichen finanziellen Aufwendungen in privaten Unternehmungen oder staatlichen Instituten geschaffen wurden.

Zu den Fragen 9a und 9b:

Durch einen Patentschutz für biotechnologische und gentechnologische Neuentwicklungen werden daher mittel- und langfristige Möglichkeiten der pflanzenzüchterischen Arbeit erweitert und demnach die genetische Vielfalt verbreitert.

Der EG-Sortenkatalog stellt eine Zusammenführung der Sortenlisten der einzelnen EG-Länder dar. Zusätzlich zu den in den Sortenlisten der einzelnen EG-Länder zugelassenen Sorten darf zusätzlich auch Saatgut der Sorten des EG-Katalogs in den Handel gebracht werden.

Eine größere Vielfalt der für den Markt zugelassenen Sorten kann am wirkungsvollsten durch eine Förderung der pflanzenzüchterischen Arbeit, durch eine Förderung des Saatgutmarktes und Saatgutabsatzes sowie durch eine möglichst große Zahl wirtschaftlich gesunder Pflanzenzuchtbetriebe erreicht werden.

Der Bundesminister:

